

Zusätzliche Steuerfreie Leistungen

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	2
<hr/>	
NEBENLEISTUNGEN ZUM ARBEITSLOHN	4
MANKOGELDER	4
WERKZEUGGELD	4
FAHRTEN ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEIT	4
REISEKOSTEN	5
HEIRATS- UND GEBURTSBEIHILFEN	5
KINDERGARTENZUSCHÜSSE	5
SACHGESCHENKE / AUFMERKSAMKEITEN	6
VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN	6
ARBEITGEBERDARLEHEN	7
ARBEITSKLEIDUNG	7
TELEFONKOSTEN	7
NOTSTANDSBEIHILFEN	7
BETRIEBSFEIERN / AUSFLÜGE	7
PERSONALRABATTE	8
INTERNET	8
FITNEß-ABO	8

Mitarbeitergewinnung und Motivation

In der derzeitigen Situation auf dem Mitarbeitermarkt im Hotel- und Gaststättengewerbe ist es erforderlich, daß sich ein Arbeitgeber vermehrt Gedanken über das Thema Mitarbeitergewinnung macht. Denn gerade im Dienstleistungsgewerbe ist es wichtig, daß motivierte und engagierte Arbeitnehmer dem Betrieb zur Verfügung stehen. Doch genau dies entwickelt sich immer mehr zu einem Problem, denn gute Fachkräfte sind rar geworden. Damit Sie dennoch diese, für einen erfolgreichen Betrieb unabdingbaren Arbeitnehmer für Ihr Unternehmen gewinnen und halten können, müssen Sie sich einen Vorsprung verschaffen, indem Sie engagierten und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern z. B. geldwerte Vorteile anbieten können, die diesen "etwas bringen" und Sie finanziell weniger belasten, als wenn Sie hohe bzw. sehr hohe Bruttolöhne zahlen.

Hier sollte sich für jeden Unternehmer die Frage stellen:

" Was kann ich einer Fachkraft bieten, damit ich einen Vorsprung bei der Mitarbeitersuche gewinne?"

Ein gutes Betriebsklima, sowie geregelte Arbeitszeiten können wir nicht herbei zaubern, aber über zusätzliche Sozialleistungen, die sicherlich einen Marktvorteil bewirken, möchten wir Sie informieren.

Diese von uns ausgewählten "Nebenleistungen zum Arbeitslohn" sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei oder werden mit einer Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG belegt. Durch Inanspruchnahme dieser Leistungen wird es dem Arbeitgeber ermöglicht, seine Lohnkosten im tragbaren Bereich zu halten und man kann dennoch dem Arbeitnehmer ein überdurchschnittliches Einkommen ermöglichen, sowie ihm bzw. ihr durch Zusatzleistungen wie z. B. der betrieblichen Altersversorgung eine soziale Absicherung bieten.

Die nachfolgend von uns aufgeführten Nebenleistungen zum Arbeitslohn sollen als Anregungen dienen. Bevor diese dargestellten Möglichkeiten in Ihrem Betrieb Anwendung finden, sollten **Sie unbedingt einen Fachmann, z. B. Ihren Steuerberater heranziehen.** Alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen sollten in ausführlichen Gesprächen geklärt werden. Auch arbeitsrechtlich sollten Sie sich absichern.

NEBENLEISTUNGEN ZUM ARBEITSLOHN

Mankogelder

Mankogelder sind bis zu 16.- Euro pro Monat steuer- und sozial-versicherungsfrei. Diese können auch an Arbeitnehmer ausbezahlt werden, die nur in geringem Umfang im Kassen- oder Zählerdienst tätig sind.

Werkzeuggeld

Werkzeuggelder stellen Entschädigungen für die betriebliche Nutzung von Werkzeugen des Arbeitnehmers dar. Sie sind steuerfrei, soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen.

Beispiel:

Ein Koch benützt seine eigenen Messer für betriebliche Zwecke, dadurch entsteht ihm ein Aufwand, der durch das Werkzeuggeld ausgeglichen wird.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit

Aufwendungen für die Benutzung eines privaten Kraftwagens und der öffentlichen Verkehrsmittel zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können mit 0,36 Euro für die ersten 10 Entfernungskilometer (also nur für die einfache Fahrtstrecke) und 0,40 Euro für bis zu 100 km je Entfernungskilometer (also nur für die einfache Fahrtstrecke) bezuschußt werden. Der Arbeitgeber kann diese Ersatzleistung pauschal mit 20 % zu seinen Lasten besteuern. Der Fahrtkostenzuschuß ist sozialversicherungsfrei.

Seit 1.10.93 sind Zuschüsse des Arbeitgebers für öffentliche Verkehrsmittel steuer- und sozialversicherungsfrei.

Reisekosten

Im Interesse des Betriebs entstandene Reisekosten können dem Arbeitnehmer ersetzt werden. Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungs- und Reisenebenkosten. Zur Zeit gelten folgende steuer- und sozialversicherungsfreie Verrechnungssätze.

Fahrtkosten

- Privatwagen (PKW) 0,30 Euro je tatsächlich gefahrenem Kilometer
- öffentliche Verkehrsmittel laut Beleg (Fahrschein etc.)

Verpflegungsmehraufwand

- mind. 8 Std. = 6,- Euro
- mind. 14 Std. = 12,- Euro
- mind. 24 Std. = 24,- Euro

Übernachtung

- Pauschale = 20.- Euro

Heirats- und Geburtsbeihilfen

Heiratsbeihilfen sind einmalige Zuwendungen in Geld oder Geldeswert, die an Arbeitnehmer anlässlich der Eheschließung gewährt werden. Diese Zuwendungen sind bis zum Gesamtbetrag von 358,-- Euro steuerfrei, soweit sie innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Hochzeit gewährt werden.

Geburtsbeihilfen sind Zuwendungen in Geld oder Geldeswert, die einem Arbeitnehmer anlässlich der Geburt seines Kindes gewährt werden. Diese sind bis zu einem Betrag von 358,-- Euro pro Kind steuerfrei, soweit sie als einmalig oder als laufende Beihilfe innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Geburt gegeben werden.

Erhalten Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, beide eine Beihilfe, so steht der Freibetrag von 358,-- Euro jedem Ehegatten zu (auch bei demselben Arbeitgeber).

Kindergartenzuschüsse

Seit 1992 sind nunmehr alle Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder von Arbeitnehmern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr.33 EStG beschränkt sich dabei auf Leistungen, die zusätzlich zum zustehenden Arbeitslohn erbracht werden. Begünstigt sind nur Leistungen für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern.

Barzuwendungen an den Arbeitnehmer sind nur steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber muß die Nachweise im Original zum Lohnkonto aufbewahren.

Sachgeschenke / Aufmerksamkeiten

Steuer- und sozialversicherungsfrei sind Sachgeschenke, die kleinere Aufmerksamkeiten darstellen (Blumen, Pralinen, Bücher usw.) und die dem Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen aus besonderem Anlaß (Geburtstag des Arbeitnehmers, Konfirmation eines Kindes des Arbeitnehmers usw.) gewährt werden. Dabei gilt als kleinere Aufmerksamkeit, wenn der Wert der Sachzuwendung 40,- Euro nicht übersteigt. Geldgeschenke sind grundsätzlich steuerpflichtig!

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen (VWL) sind normaler Lohn, der in vollem Umfang der Steuer- und Sozialversicherung unterliegt. Allerdings wachsen dem Arbeitnehmer 10 - 20 % Sparzulagen zu.

Im Hotel- und Gaststättengewerbe Baden- Württemberg besteht weder eine gesetzliche noch tarifliche Verpflichtung VWL "zusätzlich" zum vereinbarten Lohn zu bezahlen.

Arbeitgeberdarlehen

Der Zinsvorteil aus einem Arbeitgeberdarlehen ist nur steuer- und sozialversicherungspflichtig, wenn weniger als 5,5% Zinsen verlangt werden. Bei 4% Zinsen sind also 2% (Differenz zu 5,5%) zu versteuern. Die Differenz von 5,5% zum marktüblichen Zinssatz ist steuerfrei.

Arbeitskleidung

Sie können Ihren Mitarbeitern Arbeitskleidung zur Verfügung stellen. Diese Leistung ist steuer- und beitragsfrei.

Telefonkosten

Sie können Telefonkosten steuerfrei ersetzen, wenn Ihr Arbeitnehmer sein Telefon auch beruflich nutzt. Vorsicht: Sie dürfen nur die Telefoneinheiten ersetzen, aber nicht die Grundgebühren - auch nicht anteilig.

Notstandsbeihilfen

Notstandsbeihilfen, die Sie an einzelne Teilzeitbeschäftigte oder Aushilfen in Krankheits- oder Unglücksfällen zahlen, können jährlich bis zu einem Betrag von 600,- Euro steuerfrei bleiben.

Betriebsfeiern / Ausflüge

Bei Betriebsfesten oder Ausflügen gehören die Aufwendungen nicht zum Arbeitslohn - allerdings nur, wenn sie pro Person nicht mehr als 110,- Euro zahlen.

Personalrabatte

Personalrabatte sind ebenfalls bis zu einem Betrag von 1.224,-Euro steuerfrei. Außerdem können Sie den Wert Ihrer eigenen Waren um einen Abschlag von 4 Prozent mindern. Beispiel: Wenn Sie ein Stammessen für 5,50 Euro auf der Karte haben, können Sie Ihren Mitarbeiter ohne weiteres an 220 Tagen im Jahr hierzu einladen, ohne daß diese Lohnersatzleistung Steuern und Sozialversicherung kostet.

Internet

Die kostenlose private Nutzung des Internet am Arbeitsplatz ist kein Lohnbestandteil und damit nicht abgabenpflichtig.

Fitneß-Abo

Ein Abo im Fitneß-Studio, bezahlt vom Chef, ist bis zu 25.--Euro monatlich steuerfrei (Freigrenze).